Bundesrat

Drucksache 131/1/90
26.03.90
In - Fz - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4 ÄndV 2)

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In
Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 sind die Worte
"Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Kostenverordnung - 4. SprengV)"
durch die Worte
"Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - SprengKostV"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

13/1/1/90

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Anpassung an die für bundesrechtliche Kosten-/Gebührenverordnungen gebräuchliche Bezeichnung (z.B. Kostenverordnung zum Atomgesetz, Gebührenverordnung zum Ausländergesetz), die unabhängig von der Anzahl der zum Sachgesetz im übrigen ergangenen oder noch zu erlassenden Verordnungen verwendbar ist. Auf eine Bezifferung der Verordnung kann verzichtet werden.

In Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 1 wird das Wort "Arbeitsaufwand" durch das Wort "Verwaltungsaufwand" ersetzt.'

Begründung:

Die nach § 2 zu erhebenden Gebühren sollen den mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken. Der Begriff "Arbeitsaufwand" gewährleistet nicht, daß neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand in die Gebühr einzubeziehen ist. Zur Klarstellung ist deshalb der Begriff "Verwaltungsaufwand" zu verwenden.

In Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird das Wort "Arbeitsaufwand" jeweils durch das Wort "Verwaltungsaufwand" ersetzt.'

Begründung:

Die nach § 2 zu erhebenden Gebühren sollen den mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken. Der Begriff "Arbeitsaufwand" gewährleistet nicht, daß neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand in die Gebühr einzubeziehen ist. Zur Klarstellung ist deshalb der Begriff "Verwaltungsaufwand" zu verwenden.

131/1/90

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 § 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind die Doppelbuchstaben aa und bb wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe aa sind die Worte
'Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 793, 1579)"'
durch die Worte
'Worte "in der jeweiligen Fassung"'
zu ersetzen.

b) In Doppelbuchstabe bb sind die Worte
'Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620)"'
durch die Worte
'Worte "in der jeweiligen Fassung"'
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Es ist nicht sinnvoll, jede Veränderung der Rechtsgrundlage nachzuvollziehen. Es erscheint daher angebracht, eine dynamische Verweisung vorzunehmen. Dies ist hier auch möglich.

In Fz

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in Doppelbuchstabe bb der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

'In Nummer 1 Buchst. e) werden die Worte "Lagergruppe nach § 4 Abs. 4" durch die Worte "Lager- oder Verträglichkeitsgruppe nach § 4 Abs. 3" ersetzt'.

Begründung:

Anpassung an die Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

In Fz

6. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Abschnitt III die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 zu ersetzen:

"2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat	40,- DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre"
3. Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen	§ 15 Abs. 2 und 2 des Verwaltungskostengesetzes"

131/1/90

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Zu Nummer 2 - neu -:

Der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung verursachen häufig einen Verwaltungsaufwand, der vielfach höher ist als der für die Vornahme der entsprechenden Amtshandlungen. Soweit der Widerruf oder die Rücknahme vom Berechtigten zu vertreten ist, ist es gerechtfertigt, diesen Verwaltungsaufwand vom Veranlasser und nicht von der Allgemeinheit tragen zu lassen.

Zu Nummer 3:

Die in § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes für die Ablehnung und die Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen getroffene Regelung entspricht allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen und Regelungen.

In Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Abschnitt II folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr in der Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,-- DM"

Begründung:

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 1.12.1989 - BVerwG 8 c 1 .88) läßt es geboten erscheinen, in das Gebührenverzeichnis eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht.

B.

8. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.